



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. November 1965

Teil 111 Nr. 29

Tag

Inhalt

Seite

15.11. 65 Anordnung über die Quartalskassenplanung in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben 133

**Anordnung
über die Quartalskassenplanung
in den volkseigenen
bautechnischen Projektierungsbetrieben.**

Vom 15. November 1965

Auf Grund des Beschlusses vom 5. November 1964 über die Grundsätze der grundlegenden Veränderung der Arbeitsweise in der bautechnischen Projektierung zur Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (Grundsätze für die bautechnische Projektierung) (GBI. II S. 871) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe, den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie und den VEB Baugrund — nachstehend Betriebe genannt —.

§ 2

(1) Die Betriebe haben vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten aufgeteilten Quartalskassenplan aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen

1. innerhalb des Betriebes,
 2. zwischen dem Betrieb und dem Haushalt der Republik
- umfaßt.

(2) Grundlage der Aufstellung des Quartalskassenplanes des Betriebes bilden die effektive Erfüllung der materiellen und finanziellen Kennziffern in den Vorquartalen und die Einschätzung der Entwicklung und Erfüllung des Planes im zu planenden Quartal sowie die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes.

(3) Der Quartalskassenplan ist von den Betrieben bis zum 20. Werktag des dem Planquartal vorangehenden Monats in 4facher Ausfertigung dem Leiter der zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Sofern die Quartalskassenpläne der Betriebe unter der Zielsetzung des Quartals des Jahresplanes liegen, ist dem Quartalskassenplan eine Begründung beizufügen, aus der insbesondere die zur Sicherung des Jahresplanes bereits eingeleiteten bzw. vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen müssen.

§ 3

(1) Die Leiter der zuständigen Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank haben die Quartalskassenpläne der Betriebe zu prüfen und bis zum 24. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in eigener Verantwortung zu bestätigen, wenn die Erfüllung des Jahresplanes durch den Quartalskassenplan gesichert wird. Sofern die Erfüllung des Jahresplanes nicht gesichert ist, hat der Leiter der zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank die Bestätigung des Quartalskassenplanes von der Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der im Jahresplan festgelegten Entwicklung durch den Direktor des Betriebes abhängig zu machen.

(2) Sichert der Quartalskassenplan des Betriebes die Erfüllung des Jahresplanes auch nach Abstimmung mit dem Direktor des Betriebes nicht, darf der Leiter der zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank den Quartalskassenplan nicht bestätigen.

(3) Die durch die Leiter der Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank bestätigten Quartalskassenpläne werden von der Zentrale der Deutschen Investitionsbank zusammengefaßt. Je ein Exemplar des zusammengefaßten Quartalskassenplanes ist dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung sowie der Abteilung Investitionen, Bau- und Wohnungswesen, zu übergeben. Die Betriebe haben ein Exemplar des bestätigten Quartalskassenplanes unmittelbar nach der Bestätigung dem Ministerium für Bauwesen zu übersenden.

(4) Wird der Quartalskassenplan vom Leiter der zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank nicht bestätigt, so ist der Quartalskassenplan durch den Betrieb mit einer Stellungnahme der Deutschen Investitionsbank dem Ministerium für